

Ausweitung der in der Rentenversicherung anrechenbaren Kindererziehungszeiten: Mütter pausieren nicht länger vom Job

Von Peter Haan und Andreas Thiemann

Einer der Gründe, weshalb Frauen meist geringere Rentenansprüche haben als Männer, sind familienbedingte Auszeiten vom Beruf. Um dies abzumildern, rechnet die Gesetzliche Rentenversicherung Kindererziehungszeiten an, während derer Frauen Rentenanwartschaften erwerben, obwohl sie nicht in die Rentenversicherung einzahlen. Dies soll den Müttern eine weitgehend eigenständige Alterssicherung garantieren. Die zusätzlichen Entgeltpunkte aufgrund der Kindererziehungszeiten könnten Mütter jedoch auch dazu veranlassen, längere Erwerbsunterbrechungen nach der Geburt einzulegen oder früher in Rente zu gehen. Auf diese Weise würden die Rentenansprüche für Mütter dann wieder reduziert.

Wie genau wirkt sich eine großzügigere Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten also auf die Erwerbsunterbrechung von Frauen nach der Geburt aus? Das DIW Berlin hat dies in der vorliegenden Studie anhand der Rentenreform des Jahres 1992 auf Basis kombinierter Daten der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit untersucht. Damals wurde die Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre ausgeweitet. Das zentrale Ergebnis: Die Reform hat nicht dazu geführt, dass Frauen die Dauer ihrer Erwerbsunterbrechung nennenswert verändert haben.

Familienpolitische Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, wie die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, sollen geringere Rentenansprüche von Müttern aufgrund familienbedingter Erwerbsunterbrechungen zumindest teilweise ausgleichen.¹ Im Jahr 2013 hat der Bund allein für die Kindererziehungszeiten rund 11,6 Milliarden Euro an die Rentenversicherung gezahlt. Das entsprach rund 14 Prozent des gesamten Bundeszuschusses für die Gesetzliche Rentenversicherung.²

Kindererziehungszeiten wurden im Jahr 1986 als Beitrag zur „eigenständigen sozialen Sicherung der Frau“³ eingeführt und fortan für jeweils ein Jahr pro Kind angerechnet. Die Rentenreform des Jahres 1992 weitete diese Regelung auf drei Jahre aus, jedoch nur für Geburten ab dem 1. Januar 1992. Mütter, deren Kinder vor diesem Datum geboren wurden, hatten nach wie vor nur Anrecht auf ein Jahr Kindererziehungszeit. Mit der sogenannten Mütterrente des Jahres 2014 hat die Bundesregierung dies teilweise revidiert: Seitdem bekommen Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, zwei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet (Kasten 1).⁴

Eine frühere Studie des DIW Berlin hat gezeigt, dass familienpolitische Maßnahmen in der Rentenversicherung wesentlich zur Stabilität des Alterseinkommens

¹ Thiemann, A. (2015): Pension Wealth and Maternal Employment: Evidence from a Reform of the German Child Care Pension Benefit. DIW Discussion Paper 1499.

² Deutsche Rentenversicherung Bund (2014): Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften Band 22, 2014, 247.

³ So heißt es zum Beispiel im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz – HEZG vom 11. Juli 1985, BT-Drucksache 10/2677, 28.

⁴ Kindererziehungszeiten wurden durch das HEZG (Inkrafttreten 1986) eingeführt. Die Erhöhung der Kindererziehungszeiten von einem Jahr auf drei Jahre erfolgte durch das Rentenreformgesetz 1992, §56 Abs. 1 SGB VI i.d.F. vom 18. Dezember 1989, Bundesgesetzblatt Teil I, Z5702 A, Nr. 60, 2261 ff. und § 249 Abs. 1 SGB VI i.d.F. vom 18. Dezember 1989, Bundesgesetzblatt Teil I, Z5702 A, Nr. 60, 2261 ff., analog zu Buslei, H., Haan, P., Ochmann, R., Rürup, B. (2014): Ehe- und familienbezogene Leistungen in der Alterssicherung: Wichtig für die wirtschaftliche Stabilität von Familien. DIW Wochenbericht Nr. 23/2014. Seit Juli 2014 werden für vor 1992 geborene Kinder zwei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet, RV-Leistungsverbesserungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 27, ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 2014, §307d SGB VI.

Kasten 1

Familienpolitische Leistungen in der GRV

Die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) bietet verschiedene familienpolitische Leistungen. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Formen gegeben.¹ „Berücksichtigungszeiten“ führen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer *Höherbewertung* von Beiträgen aus Erwerbstätigkeit bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes sowie bei der parallelen Erziehung zweier Kinder unter zehn Jahren (*Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung*), die nach 1991 geboren wurden. Im Todesfall des Ehepartners werden Mütter durch die *Witwenrente* im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung unterstützt. In diesem Zusammenhang wird für Mütter ein Kinderzuschlag gewährt, der die Witwenrente aufwertet. Auch die kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Rente) beinhaltet eine familienpolitische Komponente. So wird neben der Grundzulage für Erwachsene eine Kinderzulage gewährt. Die größte finanzielle Bedeutung haben jedoch die Kindererziehungszeiten, auf die sich dieser Wochenbericht bezieht. Sie führen zu einer Aufwertung der Rente von Müttern aufgrund von Kindererziehungszeiten. Zuletzt wurden angerechnete Kindererziehungszeiten für Geburten vor dem Jahr 1992 durch die sogenannte Mütterrente von ein auf zwei Jahre ausgeweitet.

¹ Diese Zusammenfassung stützt sich auf Buslei, H., Haan, P., Ochmann, R., Rürup, B. (2014), a. a. O.

Aufwertung der Rente durch Kindererziehungszeiten

Zeiten der Kindererziehung in der GRV sind Beitragszeiten. Sie erhöhen die Rentenanwartschaften der Empfänger, ohne dass von den Versicherten finanzielle Rentenbeiträge geleistet werden. Seit dem Jahr 2000 wird hierbei ein durchschnittlicher Verdienst unterstellt. Rentenbeiträge werden in sogenannten Entgeltpunkten gemessen. Ein Entgeltpunkt entspricht genau den Beiträgen, die sich aus dem durchschnittlichen Verdienst in einem Jahr ergeben. So erwirbt beispielsweise eine Versicherte in einem Jahr 0,5 Entgeltpunkte, sofern sie die Hälfte des durchschnittlichen Verdienstes erzielt und hierfür Beiträge zahlt. Fallen Kindererziehungszeiten in der GRV mit Zeiten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zusammen, so wird für diese Zeit die Summe aus beiden Rentenbeiträgen angerechnet, sofern sie die Beiträge, die der Beitragsbemessungsgrenze entsprechen, nicht übersteigt.² Der Wert eines Entgeltpunktes einer (ungeminderten) monatlichen Rente beträgt im September 2015 in Westdeutschland 29,21 Euro und in Ostdeutschland 27,05 Euro (aktueller Rentenwert). Das folgende Beispiel soll den Zusammenhang verdeutlichen (Werte für Westdeutschland):

² Der durchschnittliche Jahresverdienst in Gesamtdeutschland beträgt im September 2015 rund 35 000 Euro und die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 72 600 Euro (Westdeutschland) beziehungsweise bei 62 400 Euro (Ostdeutschland).

von Müttern beitragen.⁵ Die Berechnungen auf Basis eines Simulationsmodells ergaben, dass die durch Kindererziehungszeiten erworbenen Rentenanwartschaften etwa zehn Prozent (im Fall verheirateter Mütter mit einem Kind) bis 50 Prozent (bei verheirateten Müttern mit drei und mehr Kindern) der Rente von Müttern ausmachen.

Methodisches Vorgehen

Die direkten finanziellen Effekte der Kindererziehungszeiten können zu indirekten Verhaltenseffekten bei Müttern führen: Weil ihre Rentenanwartschaften auf der einen Seite in Form der angerechneten Erziehungszeiten steigen, könnten sie nach der Geburt länger vom Job

pausieren, was die Rentenanwartschaften auf der anderen Seite wieder fallen ließe. Im Extremfall könnte auf diese Weise die Aufwertung der Rente durch die familienpolitische Leistung wieder ausgeglichen werden, so dass sich die Rente von Müttern unter dem Strich doch nicht erhöhen würde.

Die Beschäftigungseffekte der Kindererziehungszeiten werden in dieser Studie auf Basis eines Treatment- und Kontrolldesigns evaluiert (Kasten 2).⁶ Die zentrale Idee hierbei ist, das Verhalten von Müttern, deren Kinder vor und nach dem Stichtag 1. Januar 1992 geboren wurden, zu vergleichen. Während für Geburten vor diesem Stich-

⁵ Buslei, H., Haan, P., Ochmann, R., Rürup, B. (2014), a. a. O.

⁶ Neben dem indirekten Effekt von Kindererziehungszeiten auf die Erwerbstätigkeit können sich ebenfalls indirekte Effekte auf den Renteneintritt, das Sparen für das Alter und die Fertilität ergeben. Diese indirekten Effekte werden in diesem Wochenbericht jedoch nicht untersucht.

Rechtsstand 2015

Frau A hat im Januar 1992 ein Kind bekommen und ist, nachdem ihr Kind zwei Jahre alt geworden ist, wieder halbtags in ihren Job zurückgekehrt (bei durchschnittlichem Verdienst). Als Zeiten der Kindererziehung werden ihr drei Jahre angerechnet. Ihre gutgeschriebenen Rentenbeiträge in diesen Jahren ergeben sich folgendermaßen:

1. Jahr:	1 Entgeltpunkt (KEZ)
2. Jahr:	1 Entgeltpunkt (KEZ)
3. Jahr:	0,5 Entgeltpunkte (Erwerbstätigkeit) 1 Entgeltpunkt (KEZ)
Summe:	3,5 Entgeltpunkte

Im Ergebnis erhöhen sich ihre monatlichen (ungeminderten) eigenen Rentenansprüche um 102,24 Euro ($3,5 \cdot 29,21$ Euro, Werte September 2015 für Westdeutschland). Davon entfallen 87,63 Euro auf die angerechneten Kindererziehungszeiten.

Die vorliegende Studie bezieht sich auf den Zeitraum der Jahre 1991 bis 1996, und damals war der Rechtsstand ein anderer. Er unterschied sich in zwei wesentlichen Punkten vom heutigen Rechtsstand und Mütter konnten bei ihrer damaligen Entscheidung, wie lange sie vom Beruf pausieren, nicht antizipieren, wie sich der Rechtsstand später (rückwirkend) ändern würde. Erstens wurden im Untersuchungszeitraum Rentenansprüche aufgrund von Kindererziehungs-

zeiten um Rentenansprüche aufgrund von Erwerbstätigkeit vermindert. Daher hätten Mütter nur dann in voller Höhe von den Kindererziehungszeiten profitiert, wenn sie nicht parallel einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen wären. Zweitens betrug der Verdienst, der für Zeiten der Kindererziehung unterstellt wurde, 75 Prozent des durchschnittlichen Jahresverdienstes. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Rechtsstand 1992–1996

Frau B hat im Januar 1992 ein Kind bekommen und ist, nachdem ihr Kind zwei Jahre alt geworden ist, wieder halbtags in ihren Job zurückgekehrt (bei durchschnittlichem Verdienst). Als Zeiten der Kindererziehung werden drei Jahre angerechnet. Ihre gutgeschriebenen Rentenbeiträge in diesen Jahren ergeben sich folgendermaßen:

1. Jahr:	0,75 Entgeltpunkt (KEZ)
2. Jahr:	0,75 Entgeltpunkt (KEZ)
3. Jahr:	0,5 Entgeltpunkt (Erwerbstätigkeit) 0,25 Entgeltpunkte (KEZ)
Summe:	2,25 Entgeltpunkte

Im Ergebnis erhöhen sich ihre monatlichen (ungeminderten) eigenen Rentenansprüche um 65,72 Euro ($2,25 \cdot 29,21$ Euro, Werte September 2015 für Westdeutschland). Davon entfallen 51,12 Euro auf die angerechneten Kindererziehungszeiten.

tag lediglich ein Jahr Kindererziehungszeit gutgeschrieben wurde, werden für spätere Geburten drei Jahre gewährt. Die sogenannte Kontrollgruppe besteht aus Müttern, die ihr letztes Kind kurz vor dem Stichtag auf die Welt gebracht haben. Die sogenannte Treatmentgruppe besteht aus Müttern, die ihr letztes Kind am Stichtag oder kurz danach bekommen haben.⁷ Die empirische Analyse untersucht die Rentenreform 1992 und bezieht sich auf die Jahre 1991 bis 1996.⁸

Die zentrale Annahme ist, dass sich beide Gruppen von Müttern ausschließlich in der Dauer der gewährten Kindererziehungszeiten unterscheiden. Die beobacht-

baren Unterschiede im Erwerbsverhalten lassen sich somit ausschließlich auf die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 zurückführen. Bezüglich dieser Annahme ist zu berücksichtigen, dass zum Jahresbeginn 1992 nicht nur die Kindererziehungszeiten ausgeweitet wurden, sondern auch die Elternzeit für Mütter, die vor der Geburt erwerbstätig waren. Es zeigt sich, dass Mütter in den ersten Jahren nach der Geburt des Kindes ihren Erwerbseintritt in Folge der Elternzeitverlängerung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.⁹ Um die Effekte beider Reformen zu trennen, enthält die für die vorliegende Studie verwendete Stichprobe ausschließlich Mütter, die keinen Anspruch auf

⁷ In der Analyse werden Mütter betrachtet, die ihr letztes Kind im letzten Quartal 1991 oder im ersten Quartal 1992 bekommen haben.

⁸ Daher hat die Einführung der Mütterrente im Jahr 2014, welche die Kindererziehungszeiten für Mütter in die Kontrollgruppe ausgeweitet hat, keine Auswirkungen für die Untersuchung.

⁹ Schönberg und Ludsteck untersuchen den Effekt der Erhöhung der Elternzeit auf Erwerbstätigkeit von Müttern Erwerbstätigkeit, Schönberg, U., Ludsteck, J. (2014): Expansions in Maternity Leave Coverage and Mothers' Labor Market Outcomes after Childbirth. *Journal of Labor Economics*, 32 (3).

Kasten 2

Methode

Die empirische Analyse basiert auf einem Treatment- und Kontrollgruppen Ansatz.¹ Die Idee dieses Schätzverfahrens beruht auf einem Vergleich zweier Gruppen von Müttern, wobei nur eine der beiden Gruppen von der Ausweitung der Kindererziehungszeiten im Jahr 1992 von einem Jahr auf drei Jahre profitieren konnte. Hierbei werden Mütter, die ihr letztes Kind im vierten Quartal 1991 (Kontrollgruppe) bekommen haben, mit Müttern verglichen, deren Kind im ersten Quartal 1992 (Treatmentgruppe) auf die Welt kam. Die zentrale Annahme ist, dass sich beide Gruppen von Müttern ausschließlich in der Dauer der gewährten Kindererziehungszeiten unterscheiden. Unterschiede im Erwerbsverhalten über die beiden Gruppen von Müttern sind somit ausschließlich auf die Reform der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für Geburten nach dem 1. Januar 1992 zurückzuführen.

Im betrachteten Fall entscheidet das Geburtsdatum des Kindes über die Selektion der Mütter in die Treatment- oder Kontrollgruppe. Das Geburtsdatum des Kindes ist nur bedingt durch Eltern steuerbar und kann für die untersuchte Rentenreform 1992 als zufällig eingestuft werden.² Ein Vergleich

¹ Eine ausführliche Beschreibung der Methodik ist in Thiemann, A. (2015), a. a. O. zu finden.

² In der Literatur findet sich Evidenz für strategisches Geburtsverhalten für Reformen, vgl. Neugart, M., Ohlsson, H. (2013): Economic incentives and the timing of births: Evidence from the German parental leave reform of 2007. *Journal of Population Economics*, 26 oder Tamm, M. (2012): The

beobachtbarer Charakteristika über beide Gruppen stützt zudem die Annahme der zufälligen Selektion von Müttern in die Treatment- beziehungsweise Kontrollgruppe.³

Um auszuschließen, dass die zeitgleich zur Ausweitung der Kindererziehungszeiten erhöhte Elternzeit (maximal 36 statt zuvor 18 Monate) die Dauer der Erwerbsunterbrechung von Müttern beeinflusst hat, werden lediglich Mütter betrachtet, die in den letzten drei Monaten vor der Geburt des letzten Kindes *nicht* erwerbstätig waren.⁴ Dies trifft auf rund 60 Prozent der Mütter in der Stichprobe zu. Um den Effekt weiterer Geburten auf die Erwerbstätigkeit berücksichtigen zu können, besteht die Stichprobe für die Hauptanalyse nur aus Müttern, die ihr letztes Kind bekommen haben. Eine Auswertung auf Basis aller Mütter führt jedoch zu sehr ähnlichen Ergebnissen.

Impact of a Large Parental Leave Benefit Reform on the Timing of Birth around the Day of Implementation. *Oxford Bulletin of Economics and Statistics*, 0305-9049. Allerdings findet sich keine Evidenz für eine strategische Geburtenplanung für den Jahreswechsel 1991/1992, Dustmann, C., Schönberg, U. (2011): Expansions in Maternity Leave Coverage and Children's Long-Term Outcomes. *American Economic Journal*, 4(3).

³ Thiemann, A. (2015), a. a. O.

⁴ Um einen theoretisch möglichen Anspruch auf Elternzeiten durch eine frühere Geburt auszuschließen, werden als Robustheitstest ausschließlich Mütter betrachtet, die in den 18 Monaten vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren.

Elternzeit, sondern nur auf die ausgeweiteten Kindererziehungszeiten hatten, weil sie während der letzten drei Monate vor der Geburt ihres letzten Kindes nicht erwerbstätig waren. Dies trifft auf rund 60 Prozent der Mütter in der Stichprobe zu.

Die empirische Analyse basiert auf den administrativen Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland (BASiD). Der Datensatz enthält Informationen der Versichertenkontenstichprobe 2007 der Deutschen Rentenversicherung, die mit den entsprechenden Sozialversicherungseinträgen der Bundesagentur für Arbeit verknüpft werden. Prinzipiell können alle Personen mit einem gültigen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung zum Stichtag 31. Dezember 2007 in die BASiD gelangen. Die Daten beschreiben die gesamte Erwerbshistorie aller Personen bis zu diesem Zeitpunkt. Darüber hinaus bieten die BASiD unter anderem Angaben zum Bildungsstand,

Geburtsdaten der Kinder und verschiedene beschäftigungsbezogene Informationen.

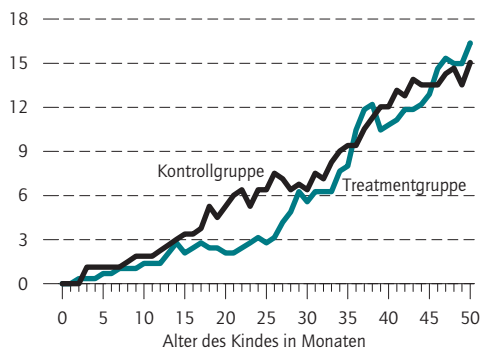
Die für die vorliegende Studie verwendete Stichprobe basiert ausschließlich auf westdeutschen Müttern, um eine mögliche Verzerrung der Ergebnisse durch den Geburteneinbruch in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung zu vermeiden.

Ausweitung der Kindererziehungszeiten sorgt nicht dafür, dass Mütter ihr Arbeitsangebot reduzieren

In einem ersten Schritt ermittelt die vorliegende Studie rein deskriptiv, wie sich die Erwerbsquote von Müttern in den ersten Jahren nach der Geburt eines Kindes entwickelt hat. Dabei zeigt sich, dass die Erwerbsquote in der Treatmentgruppe (Mütter mit Kindern, die im ersten Quartal 1992 geboren wurden) und in der Kontrollgruppe

Abbildung

Erwerbsquote der Mütter nach Alter des Kindes
In Prozent



Quelle: BASiD (Version, 1951–2009); eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2015

Die Erwerbsquote von Müttern hat sich infolge der Rentenreform (Treatmentgruppe) nicht substantiell geändert.

(Mütter mit Kindern, die im letzten Quartal 1991 geboren wurden) gleichermaßen bis zu einem Alter des Kindes von etwa 15 Monaten steigt (Abbildung).¹⁰ Anschließend liegt die Erwerbsquote bis etwa zum 29. Monat nach der Geburt in der Treatmentgruppe leicht, aber nicht statistisch signifikant niedriger als in der Kontrollgruppe. Bis zu einem Kindesalter von vier Jahren (48 Monaten) steigt die Beschäftigungsquote wiederum gleichmäßig in beiden Gruppen auf rund 15 Prozent.

Insgesamt ist die Beschäftigungsquote der betrachteten Mütter beider Gruppen im Gesamtzeitraum relativ gering. Eine substantielle Änderung infolge der Ausweitung der Kindererziehungszeiten im Jahr 1992 lässt sich nicht erkennen.

Regressionsanalysen bestätigen die Ergebnisse der deskriptiven Analyse

In einem zweiten Schritt wird der Effekt der Ausweitung der Kindererziehungszeiten im Jahr 1992 auf die Erwerbsunterbrechung von Müttern im Rahmen eines Regressionsmodells geschätzt. In dieser Analyse werden weitere Faktoren, die die Dauer einer Erwerbsunterbrechung neben der Rentenreform beeinflussen können, berücksichtigt. Zu diesen sogenannten Kontrollvariablen zählen beispielsweise das Alter der Mutter, der Bildungsstand oder die Dauer einer Beschäftigung vor der Geburt des Kindes. Letztlich kann die Regressionsanaly-

¹⁰ Die hier ausgewiesenen Erwerbsquoten für Mütter sind niedriger als die Erwerbsquoten aller Mütter, da in der Analyse nur die Mütter eingeschlossen sind, die keinen Anspruch auf Elternzeit haben.

Tabelle

Geschätzte Beschäftigungseffekte von Müttern¹ auf die Ausweitung der Kindererziehungszeiten (Rentenreform 1992)

Alter des Kindes in Monaten	19		28		36		60	
Reformeffekt	-0,0207	-0,0322	-0,0151	0,0021	0,0105	0,0385	-0,0054	0,0326
Standardfehler	0,0157	0,023	0,0197	0,0269	0,0255	0,0355	0,0318	0,0410
Kontrollvariablen	ja		ja		ja		ja	
N	553	328	553	328	553	328	553	328

¹ Das Sample besteht aus Müttern, die ihr letztes Kind im 4. Quartal 1991 oder im 1. Quartal 1992 bekamen.

Quelle: BASiD (Version, 1951–2009).

© DIW Berlin 2015

Die Regressionsanalysen ergeben, dass die Ausweitung der Kindererziehungszeiten keinen statistisch signifikanten Effekt auf die Erwerbsunterbrechung von Müttern hatte.

se somit darüber Auskunft geben, in welchem Ausmaß eine Änderung der Dauer der Erwerbsunterbrechung tatsächlich auf die Ausweitung der Kindererziehungszeiten zurückgeht und ob die Unterschiede statistisch signifikant sind.

Der Beschäftigungseffekt wird für verschiedene Zeitpunkte nach der Geburt des Kindes geschätzt, um kurz- und mittelfristige Effekte trennen zu können. Die Spezifikationen unterscheiden sich bezüglich der Hinzunahme weiterer Kontrollvariablen.¹¹ So deutet der Punktschätzer darauf hin, dass die Ausweitung der Kindererziehungszeiten die Beschäftigung von Müttern 19 Monate nach der Geburt je nach Spezifikation um etwa zwei bis drei Prozentpunkte senkt (Tabelle). Allerdings ist der geschätzte Effekt nicht statistisch signifikant. Bei einem Kindesalter von 28 Monaten liegt der geschätzte Reformeffekt auf die Beschäftigung nahe null und ist wiederum nicht statistisch signifikant. Auch für ein Alter des Kindes von drei und fünf Jahren stellt sich kein signifikanter Effekt ein – je nach Spezifikation ist der Punktschätzer sogar positiv. Die Mütter scheinen dem finanziellen Anreiz, die Erwerbstätigkeit infolge der Ausweitung der Kindererziehungszeiten zu reduzieren, also nicht zu folgen. Während die Hinzunahme von Kontrollvariablen die Punktschätzer zum Teil beeinflusst, bleibt die zentrale Aussage unberührt: Die Rentenreform des Jahres 1992 hat die Beschäftigung von

¹¹ Die Analyse stützt sich mit OLS auf ein lineares Wahrscheinlichkeitsmodell. Die Schätzung auf Basis eines Probitmodells führt zu nahezu identischen Ergebnissen. Die Kontrollvariablen sind: Deutsche Nationalität, Kinderzahl, Bildung, Alter, Alter², Wohnregion und Dauer vorheriger Beschäftigung.

Müttern mit Kindern bis zu einem Alter von fünf Jahren nicht signifikant verändert.

Um die Sensitivität der Ergebnisse überprüfen zu können, wurden im Rahmen dieser Studie verschiedene Robustheitstests durchgeführt. So wurde die Stichprobe von Müttern insofern ausgeweitet, als dass nicht nur die Geburten im jeweiligen *Vierteljahr* vor und nach dem Reformstichtag berücksichtigt sind, sondern im jeweiligen *Halbjahr* vor und nach dem Reformstichtag. Um eine mögliche strategische Verschiebung von Geburten vom Dezember 1991 in den Januar 1992 auszuschließen, lässt ein weiterer Robustheitstest die Geburten in diesen beiden Monaten außen vor. Auch das Geburtsquartal des Kindes könnte einen Einfluss darauf haben, wie schnell eine Mutter wieder ihrem Beruf nachgeht. Um darin begründete Unterschiede ausschließen zu können, hat ein weiterer Test solche Mütter verglichen, die ihre Kinder entweder im Winterhalbjahr 1990/1991 oder im Winterhalbjahr 1991/1992 zur Welt brachten. In einem letzten Test wurde geprüft, inwieweit ein theoretischer Anspruch auf Elternzeit aufgrund früherer Geburten die Ergebnisse verzerrt haben könnte. Sämtliche Sensitivitätstests bestätigen die Robustheit der Analysen.¹²

Zusammengefasst zeigen die Ergebnisse, dass die betrachteten Mütter ihr Erwerbsverhalten infolge der Ausweitung der Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung weder kurz- noch mittelfristig verändert haben. Der teilweise relativ hohe Standardfehler deutet aber auf eine hohe Schätzunsicherheit hin.

Fazit

Dieser Wochenbericht hat anhand der Rentenreform des Jahres 1992 exemplarisch untersucht, wie sich die Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversi-

cherung auf die Dauer der Erwerbsunterbrechung von Müttern auswirken. In der empirischen Analyse zeigt sich, dass Mütter ihr Erwerbsverhalten weder kurz- noch mittelfristig aufgrund der Ausweitung der Kindererziehungszeiten von einem Jahr auf drei Jahre geändert haben. Eine mögliche Erklärung für dieses Ergebnis ist, dass sich die Reform aus Sicht der Mütter nicht zum Zeitpunkt der Geburt und der ersten Jahre danach bemerkbar macht, sondern erst Jahre später beim Renteneintritt.

Das mit den Kindererziehungszeiten verbundene Ziel, geringere Rentenanwartschaften von Müttern infolge familienbedingter Auszeiten vom Beruf zumindest teilweise auszugleichen, wird also erreicht: Die während der Erziehungszeit erworbenen Entgeltpunkte erhöhen die spätere Rente, ohne dass diese aufgrund eines veränderten Erwerbsverhaltens wieder gesenkt würde.

Jedoch liegen, gemessen an den Altersrenten im Dezember 2014, die durchschnittlichen Rentenbezüge von Frauen (rund 619 Euro) immer noch deutlich unter denen von Männern (rund 1 037 Euro). Eine eigenständige Alterssicherung von Frauen ist also allein über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten offensichtlich nicht zu gewährleisten.¹³ Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Politik als flankierende Maßnahme die Erwerbstätigkeit von Müttern fördern, da eine stabile und lange Erwerbsbiographie die wichtigste Voraussetzung für eine eigenständige Alterssicherung ist. Der Ausbau der Kinderbetreuung leistet hierfür bereits einen wichtigen Beitrag, reicht allerdings nicht aus. Weitere Reformen sind nötig, um die Rentenansprüche von Frauen zu erhöhen. Ein Ansatzpunkt könnte sein, für Minijobs eine Sozialversicherungspflicht einzuführen. Denkbar wäre auch eine Reform des Ehegattensplittings hin zu einer Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug.

¹² Die Robustheitstests sind ausführlich beschrieben in Thiemann, A. (2015), a. a. O.

¹³ Die durchschnittlichen Rentenwerte beziehen sich auf die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei Renten wegen Alters. Deutsche Rentenversicherung Bund (2015): Rentenversicherung in Zahlen 2015. Stand: 12. Juni 2015, 34/35.

EXPANSION OF THE PENSION BENEFIT-ELIGIBLE CHILDCARE PERIOD (*KINDERERZIEHUNGSZEIT*) DOES NOT LEAD TO MOTHERS TAKING LONGER CAREER BREAKS

Abstract: One reason women normally have lower pensions than do men is that they take breaks from their careers to care for their children. To mitigate this, the statutory pension is calculated taking into account childcare periods—that is, women acquire pension entitlements even though they are not paying into the pension system. This is to ensure a largely independent pension for mothers. However, the additional pension entitlements earned during childcare periods could also prompt mothers to take longer career breaks following childbirth, or to retire earlier. Thus the pension entitlements for mothers would then be reduced once again.

How exactly does increasing the length of the pension benefit-eligible childcare period affect women's post-birth career breaks? In the study at hand, DIW Berlin investigates this question by examining the effects of the 1992 pension reform, which extended the length of the pension benefit-eligible childcare period from one year to three years. The analysis is based on combined data from the German Pension Insurance and the Federal Employment Agency. The key finding: The reform has not caused women to change the duration of their career breaks.

JEL: J13, H55, D19

Keywords: Natural experiment, female labour supply, pension benefit



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e. V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
82. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Dr. Kati Krähnert
Prof. Dr. Lukas Menkhoff
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sylvie Ahrens-Urbaneck
Dr. Kurt Geppert

Redaktion

Renate Bogdanovic
Sebastian Kollmann
Marie Kristin Marten
Dr. Wolf-Peter Schill

Lektorat

Dr. Charlotte Bartels
Dr. Markus Grabka
Mathias Huebener

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74
77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. (01806) 14 00 50 25
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.